

I. Allgemeines / Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Grundlage aller unserer Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen; sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Die Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nur insoweit anerkannt, als sie mit unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen übereinstimmen oder von uns im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zur Grundlage des jeweiligen Vertrages oder der Leistung gemacht werden.

3. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i. S. v. § 310 Abs. I BGB.

II. Angebot - Angebotsunterlagen - Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2. Unsere Angebote sowie die in unseren Katalogen, Listen etc. angegebenen Preise sind bei Lieferfristen von mehr als 4 Monaten ebenfalls freibleibend; bei allen bestätigten Aufträgen - auch bei Bestellungen auf Abruf und Sukzessivlieferungsverträgen - bei denen die Lieferung vertragsgemäß oder auf Wunsch des Bestellers später als 4 Monate nach der Auftragserteilung erfolgt, sind wir berechtigt, Material- und Lohnpreissteigerungen im Rahmen und zum Ausgleich dieser Preissteigerung zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung an den Besteller weiterzugeben. Kostenvoranschläge sind unverbindlich; eine Gewähr für die Richtigkeit des Antrages wird nicht übernommen.

3. Die in den zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen bzw. frei zugänglichen Katalogen, Listen etc. enthaltenen Angaben und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte auf Grundlage bestmöglicher Ermittlungen

und somit unverbindlich. Verbindlichkeit wird ausschließlich begründet, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich erklärt bzw. so zu verstehen ist. Eine Verbindlichkeit wird ebenfalls nicht begründet bei Irrtümern, Schreib- und/oder Rechenfehlern.

4. Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Werk zzgl. der jeweils geltenden MwSt. Bei Bestellungen unter einem Nettowarenwert von € 100,00, deren Annahme wir uns vorbehalten, berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00.

5. Angebote nebst Anlagen dürfen nur mit unserer Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

III. Verpackung, Kosten, Versand, Gefahrübergang

1. Verpackung

Die Ware wird branchenüblich verpackt und die Verpackung zum Selbstkostenpreis berechnet. Bei frachtfreier Rücksendung von wieder verwendbarem Verpackungsmaterial innerhalb von 4 Wochen in einwandfreier, wieder verwendbarer Beschaffenheit werden 2/3 des berechneten Wertes vergütet. Eine höhere Vergütung erfolgt lediglich in dem Fall, in dem dauerhaft wieder verwendbares Verpackungsmaterial zum Einsatz gekommen ist.

2. Versand

Wenn nicht besonders vorgeschrieben oder anderweitig vereinbart, bleibt die Versandart unserem Ermessen vorbehalten, ohne dass wir die Verantwortung für die günstigste Verfrachtung übernehmen. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Lieferungen über € 1.000,00 netto erfolgen frei Haus innerhalb der deutschen Zollgrenze. Mit Verlassen des Werkes gehen sämtliche Kosten und Risiken - auch bei frachtfreier Lieferung, die mit dem Versand zu tun haben, zu Lasten des Bestellers.

3. Gefahrenübergang

a) Wird die Ware versandt - gleichgültig auf wessen Kosten -, so geht die Gefahr auf den Besteller über mit Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes.

b) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Annahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

IV. Zahlungsbedingungen und Folgen bei Nichtbeachtung, Aufrechnung

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar porto- und spesenfrei innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum oder gemeldeter Versandbereitschaft ohne Abzug. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ist der Besteller berechtigt, 2% Skonto abzuziehen, vorausgesetzt, alle vorhergehenden Rechnungen sind bezahlt. Nach Fälligkeit sind wir zur Berechnung von Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechtigt, wobei die Geltendmachung weiterer Schäden ausdrücklich vorbehalten bleibt.

2. Im Fall der Nichteinhaltung von Zahlungszielen sind wir ferner berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Bei wesentlicher Vermögensverschlechterung auf der Seite des Bestellers, die nach Vertragsschluss eintritt oder uns erst dann bekannt wird, haben wir das Recht, unsere Leistung zu verweigern und zu verlangen, dass der Besteller eine Gefährdung des Vertragszweckes durch ausreichende Sicherheitsleistung beseitigt. Kommt der Besteller dem Verlangen auf Sicherheitsleistung nicht innerhalb angemessener Frist nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

3. Gegenüber unseren Forderungen kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

V. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden oder von uns schriftlich bestätigt worden sind. Lieferfristen beginnen entweder mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, andernfalls erst, sobald sämtliche wesentlichen Ausführungseinzelheiten klargestellt und sich beide Seiten über alle wesentlichen Bedingungen des Geschäfts einig sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand unser Werk zu einem Zeitpunkt verlassen hat, der nach den üblichen Versandbedingungen einen rechtzeitigen Zugang erwarten lässt oder mit Meldung der Versandbereitschaft vor Fristablauf.

2. Höhere Gewalt oder bei uns oder Lieferanten eintretende Betriebsstörungen (z. B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung), die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Liefergegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die Liefertermine bzw. Lieferfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, ist sowohl der Besteller wie auch wir selbst zum Rücktritt berechtigt, ohne daraus Schadensersatzansprüche herleiten zu können.

3. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz im Höchstumfang gemäß der nachstehenden Ziffer VIII. zu verlangen.

4. Für den Fall, dass wir nur mit einem Teil der Leistung in Verzug sind, ist ein Rücktritt des Bestellers vom ganzen Vertrag oder ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages ausgeschlossen, soweit die teilweise Erfüllung nicht ohne Interesse für den Besteller ist; der Besteller trägt insoweit die Beweislast.

5. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Besteller/Auftraggeber nur in dem der nachstehenden Ziffer VIII. geregelten Umfang zu.

6. a) Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder wir uns in Verzug befinden und somit Schadensersatz zu leisten haben, hat unser Kunde für jede vollendete Woche des Verzuges Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Rechnungswertes.
b) Die vorstehende und die nachstehende Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer VIII. gilt nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde, der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruht - ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen - oder unser Kunde berechtigterweise geltend macht, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Verfall geraten ist.

VI. Abnahme

1. Der Besteller ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme können wir von den gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

2. Für nicht eingeteilte Mengen und Abnahmekontingente haben wir als späteste Endabnahme 12 Monate ab Datum der Auftragsbestätigung vorgesehen, soweit im Vertrag keine späteren Abnahmezeitpunkte geregelt sind. Nicht eingeteilte Ware kann ab diesem Termin berechnet werden, soweit binnen 7 Kalendertagen ab Datum unserer schriftlichen Bereitstellungsanzeige kein sofortiger Abruf erfolgt. Nach Ablauf der vorgenannten Frist geht die Leistungsgefahr auf den Besteller über.

3. Verlangen wir Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder die Besteller einen geringeren Schaden nachweisen.

4. Wir sind berechtigt, Teilleistungen zu erbringen. Bei Teillieferungen und Leistungen haben wir einen Anspruch auf anteilige

Zahlung des Kaufpreises.

5. Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig, bei Katalogware nach Verpackungseinheiten und bei Sonderteilen 10 %.

6. Die Rücknahme von Waren, insbesondere von Sonderanfertigungen, ist ausgeschlossen, soweit nicht der Besteller wirksam vom Vertrag zurücktreten kann oder wir uns mit der Rücksendung einverstanden erklärt haben. Bei nicht gerechtfertigten Rücksendungen werden wir eine Bearbeitungsgebühr von 15 % des Kaufpreises als Schadensersatz berechnen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder die Besteller einen geringeren Schaden nachweisen.

VII. Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Versteckte Fehler sind ebenfalls unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrenübergang bzw. bei fehlender Kontrollmöglichkeit innerhalb vorgenannter Frist ab Besitzerlangung oder Lieferung, schriftlich zu rügen.

2. Sind beanstandete Lieferungen ohne schriftliches Einvernehmen oder ohne auftraggeber- oder bestellerseits nachzuweisenden wichtigen Grund weiterverarbeitet worden oder hat der Besteller selbst Nachbesserungsversuche unternommen, erlöschen sämtliche Rechte des Bestellers wegen Sachmängeln.

3. Bei Beanstandungen haben wir das Recht auf Prüfung und Nacherfüllung, wobei wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern können. Wählen wir die Nacherfüllung in Form der Nachbesserung, kann der Besteller weitergehende gesetzliche Rechte nur geltend machen, wenn er uns zweimal die Möglichkeit zur Nachbesserung eingeräumt hat. Haben wir eine Beschaffenheitsgarantie übernommen, stehen dem Besteller uneingeschränkt die gesetzlichen Rechte bei Sachmängeln zu.

4. Schlägt die Nacherfüllung nach Maßgabe des vorgenannten Absatzes (VII. Ziffer 3) fehl, so kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz wegen eines Sachmangels kann nur nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer VIII. geltend gemacht werden.

5. Die gesetzlichen Rechte bei Sachmängeln bestehen nicht, wenn es sich um einen unerheblichen Mangel handelt oder der Sachmangel zurückzuführen ist auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs-, Pflege- oder Einbauvorschriften, unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Behandlung oder natürlichen Verschleiß, fehlerhafte Montage oder wenn das gesamte Leitungsnetz nicht den anerkannten Vorschriften genügt bzw. zweckentfremdet eingesetzt wird.

6. Soweit es sich bei den zu behandelnden Waren um Masenteile und/oder Schüttgut handelt, kann technisch nicht sichergestellt werden, dass alle Teile den einzuhaltenden Vorschriften entsprechen. Jedwede Rechte und Ansprüche wegen Sachmängeln sowie Schadensersatzansprüche werden insoweit ausgeschlossen, als die zu behandelnde Ware zu 97 % bezogen auf die angelieferte Menge den einzuhaltenden Vorschriften entspricht. Der Besteller ist gehalten, mögliche Ausschuss- bzw. Fehlermengen bei der Anlieferungsmenge der Rohteile zu berücksichtigen.

7. Die Rechte des Bestellers im Rahmen des Händlerregresses nach §§ 478, 479 BGB bleiben hiervon unberührt.

VIII. Schadensersatz - Haftungsbeschränkung - Rücktritt

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragschluss, wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag und wegen Ansprüchen aus unerlaubter Handlung auf Ersatz von Sachschäden.

2. Von der vorstehenden Haftungsbeschränkung ausgenommen sind jedoch Schadensersatzansprüche des Bestellers, die a) auf schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung,

c) auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht,

d) auf den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

3. In den Fällen des Abs. 2 lit. b) und c) ist unsere Schadensersatzhaftung mit Ausnahme vorsätzlicher Pflichtverletzung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4. Soweit unsere Haftung nach den Absätzen 1 bis 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

5. Haben wir Pflichtverletzung zu vertreten, ist der Besteller unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit es nicht um einen Mangel des Liefergegenstandes selbst geht.

IX. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Bestellers/ Käufers nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer VII. und VIII. wegen Sachmängeln wird - soweit gesetzlich zulässig - auf ein Jahr begrenzt. Das gilt nicht bei Lieferung einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

X. Schutzrechte, Werkzeuge, Modelle und Zeichnungen

1. Schutzrechte, Modelle und Zeichnungen
Erfolgen Lieferungen nach Zeichnung, Modellerstellung oder

sonstigen Angaben des Bestellers, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit und dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden; er hat uns von sämtlichen Ansprüchen eines Schutzrechtsinhabers freizustellen.

2. Werkzeuge

- a) Die für die Herstellung der bestellten Ware erstellten Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben, unabhängig von der Berechnung der Kostenanteile, unser Eigentum. Werkzeugkostenanteile werden vom Warenwert getrennt in Rechnung gestellt. Sie sind mit der Übersendung des Ausfallmusters oder, wenn ein solches nicht verlangt wurde, mit der ersten Warenlieferung zu bezahlen.
- b) Die Kosten für die Erneuerung, Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Wagnis des Werkzeugbruchs werden von uns getragen, eine Amortisation findet daher nicht statt.
- c) Bei abnehmergebundenen Werkzeugen verpflichten wir uns, sie nur für Lieferungen an den Besteller zu verwenden.
- d) Wir verpflichten uns, die Werkzeuge drei Jahre nach der letzten Lieferung für den Besteller aufzubewahren. Wird vor Ablauf dieser Frist vom Besteller mitgeteilt, dass innerhalb eines weiteren Jahres Bestellungen aufgegeben werden, so sind wir zur Aufbewahrung für diese Zeit verpflichtet. Andernfalls können wir frei über die Werkzeuge verfügen.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor (Vorbehaltsware), bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Bei laufender Rechnung gelten das vorbehaltene Eigentum und alle Rechte als Sicherheit für unsere gesamte Saldoforderung nebst Zinsen und Kosten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiterzuverkaufen. Diese Befugnis endet, wenn der Besteller in Zahlungsverzug

gerät, ferner mit der Zahlungseinstellung des Bestellers oder wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt wird. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltssache nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern und dafür zu sorgen, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht berechtigt. Ferner ist es ihm untersagt, Forderungen aus der Weitergabe unserer Gegenstände an Dritte abzutreten.

3. Durch Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Besteller nicht das Eigentum gem. § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung oder Umbildung wird für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.

4. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- und Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.

5. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

6. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderungen abgetreten. Verkauft der Besteller diese Forderung im Rahmen des echten Factoring, was unserer Genehmigung bedarf, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab.

7. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns eine genaue Aufstellung seiner Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer zu geben, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen. Der Besteller bevollmächtigt uns, sobald er mit einer Zahlung in Verzug gerät oder sich seine Vermögensverhältnisse verschlechtern, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Wir können eine Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch unsere Beauftragten anhand der Buchhaltung des Bestellers verlangen. Der Besteller hat uns eine Aufstellung über die noch vorhandenen Vorbehaltswaren zu übergeben.

8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

9. Bei der Zahlung von Eigentumsvorbehaltsware mit Wechseln, Schecks usw. gilt die Zahlung entsprechend Punkt IV. erst nach gesicherter Einlösung durch den Besteller als geleistet. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen. Zahlungen, die gegen Überlassung eines von uns ausgestellten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als geleistet, wenn ein Scheck und/oder Wechselrückgriff auf uns ausgeschlossen ist. Unbeschadet unserer weitergehenden Sicherungsrechte bleiben die uns eingeräumten Sicherheiten bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.

10. Alle durch die Wiederinbesitznahme - hierin liegt keine Rücktrittserklärung - des Liefergegenstandes entstehenden Kosten trägt der Besteller. Wir sind berechtigt, den zurückgenommenen Liefergegenstand freihändig zu verwerten.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort ist der Ort unseres Lieferwerkes.
2. Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten und juristischen Personen unser Firmensitz.
3. Für alle Lieferungen und Leistungen gilt deutsches Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG).

XIII. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder der weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bedingung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stand 03-2009